



# **Nuclear Engineering Seibersdorf**

*Ein Unternehmen der Austrian Research Centers.*

## **Preisliste für die Verarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Stoffen**

**Gültig: 01.01. - 31.12.2008**

### **Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH**

Aufarbeitung radioaktiver Stoffe

A - 2444 Seibersdorf

Tel. 050 550 - 2607, 2600 Fax 050 550 - 2664, 2603

Homepage: <http://www.nuclear-engineering.at>

# PREISLISTE 2008

Gültig: 01.01. - 31.12.2008

Kurzzeichen	Kategorie	Einheit	Preise / € <sup>1)</sup>		
			Behandlungs- entgelt <sup>2)</sup>	Vorsorge- entgelt <sup>3) 4)</sup>	Summe
SB	Fest brennbar	kg	54,77	21,23	<b>76,00</b>
ZU	LSC - Fläschchen	kg	64,77	21,23	<b>86,00</b>
SN	Fest nicht brennbar <sup>5)</sup>	kg	34,00	44,00	<b>78,00</b>
LB	Flüssig brennbar (CSB-Wert>200mg O <sub>2</sub> /l)	kg	88,51	1,49	<b>90,00</b>
LN	Flüssig nicht brennbar (CSB-Wert≤200mg O <sub>2</sub> /l)	kg	43,87	4,13	<b>48,00</b>
BA	Biologischer Abfall	kg	56,77	21,23	<b>78,00</b>
SIB	Fest brennbar infektiös	kg	56,77	21,23	<b>78,00</b>
LIN	Flüssig nicht brennbar infektiös	kg	87,87	4,13	<b>92,00</b>
QU 1	Quellen ≤ 3,7 GBq (≤ 0,1 Ci)	Stück	103,66	113,34	<b>217,00</b>
QU 2	Quellen ≤ 37 GBq (≤ 1 Ci)	Stück	399,55	545,45	<b>945,00</b>
QU 3	Quellen ≤ 370 GBq (≤ 10 Ci)	Stück	1364,86	1393,14	<b>2758,00</b>
QU 4	Quellen ≤ 3,7 TBq (≤ 100 Ci)	Stück		<b>auf Anfrage</b>	
QU 5	Quellen ≤ 18,5 TBq (≤ 500 Ci)	Stück		<b>auf Anfrage</b>	
FI 1	Filter ≤ 10 Liter/Stück	Stück	83,68	89,32	<b>173,00</b>
FI 2	Filter ≤ 50 Liter/Stück	Stück	206,48	157,52	<b>364,00</b>
FI 3	Filter ≤ 110 Liter/Stück	Stück	319,43	262,57	<b>582,00</b>
RM	Rauchmelder	Stück	44,34	0,66	<b>45,00</b>
PR	Präparatringe	Stück	6,89	0,11	<b>7,00</b>
AUA	Exitschilder	Stück	173,30	29,70	<b>203,00</b>
ASB	Abklingabfall, fest brennbar (T1/2 < 100d)	kg	42,00	0,00	<b>42,00</b>
FM	Freimessen	kg		auf Anfrage	
Anwendung spezieller Verarbeitungsverfahren					<b>auf Anfrage</b>

**Bitte beachten Sie die geänderten Übernahmebedingungen (v.a. Aktivitätsgrenzwerte lt. Punkt 7 !)**

- 1) Bei Abgabe von kleinen Mengen radioaktiver Abfälle wird eine Mindestpauschale von € 95,- excl. 10% MWSt und € 100,- Vorsorgeentgelt verrechnet
- 2) Excl. 10 % MWSt
- 3) Nicht MWSt-steuerbar
- 4) Für Abfälle, die langlebige α-strahlende Nuklide in einer Konzentration von über 400 Bq/g beinhalten, wird das doppelte Vorsorgeentgelt verrechnet.
- 5) Für sperrige, nicht brennbare Abfälle, die α-strahlende Nuklide in einer Konzentration von über 400 Bq/g beinhalten, werden die Preise auf Anfrage bekanntgegeben

## Stundensätze

Preis exkl. 10% MWSt  
€

---

### Abholung radioaktiver Stoffe

- |                                                                             |              |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| ➤ Arbeitsstundensatz / Person<br>(Transportabwicklung, Quellenausbau, etc.) | 89,-- / Std. |
| ➤ Transport<br>(Gefahrgut, inkl. Maut- und Parkgebühren)                    | 1,80 / km    |
| ➤ Einsatz von Spezialbehältern                                              | nach Aufwand |

### Überstundensatz

- |                                                                                   |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| ➤ Außerhalb der Normalarbeitszeit von<br>Montag bis Samstag zwischen 6 und 21 Uhr | + 40% |
| ➤ An Sonn- und Feiertagen sowie<br>Montag bis Samstag zwischen 21 und 6 Uhr       | + 80% |

## Rechnungslegung

Die Verrechnung erfolgt gemäß Preisliste nach Eingang der Abfälle in NES. **Zahlung: 30 Tage netto.**

Unvorhergesehene Tätigkeiten bei der Behandlung der angelieferten radioaktiven Abfälle verursachen Mehrkosten. Es wird z.B. fallweise festgestellt, dass angelieferte Strahlenquellen einen erheblichen Mehraufwand bei der Entsorgung durch aufwendige Demontagen verursachen. Wir ersuchen um Verständnis, wenn solche zusätzlichen Arbeiten nach Aufwand verrechnet werden.

### Hinweis

*In der Preisliste 2008 sind die Preise (exkl. MWSt) angeführt, die vom Verursacher bei Abgabe radioaktiver Abfälle an NES zu bezahlen sind, wobei ein Teil zur Kostentragung für die Verarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung dient (Behandlung) und ein weiterer Teil von NES als Vorsorgeentgelt für die Beseitigung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) abzuführen ist.*

*Gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes sind die Kalkulationen, die der Preisliste zu Grunde liegen, durch NES regelmäßig zu überprüfen. Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2007 statt, die Ergebnisse wurden in der Preisliste für das Jahr 2008 berücksichtigt, wodurch es zu einigen Anpassungen der angeführten Preise im Vergleich zur Preisliste für das Jahr 2007 kam.*

*Vor der Einlagerung in ein Endlager werden radioaktive Abfälle konditioniert, was je nach Abfallkategorie zu einer Volumsvergrößerung oder zu einer Volumsreduzierung führt - verglichen mit dem Volumen des unbehandelten Abfalls. Dieser Umstand führt zu unterschiedlichen Bemessungen der Höhe des Vorsorgeentgeltes bei den verschiedenen Abfallkategorien. Für die Bemessung der Höhe des Vorsorgeentgeltes wurden die Preise verschiedener europäischer Endlager betrachtet und daraus ein*

wahrscheinliches künftiges Szenario für die österreichischen Abfälle ermittelt. Die Höhe dieses Entgeltes wurde vom BMLFUW festgelegt und in der Folge in die Preisliste eingearbeitet.

Abhängig von der weiteren Entwicklung des Abfallaufkommens sind künftige Preiserhöhungen nicht auszuschließen.

## Übernahmebedingungen

(siehe auch Abweichungen von den Übernahmebedingungen)

### 1. Schriftlicher Auftrag an:

Nuclear Engineering Seibersdorf Ges.m.b.H. (NES)  
Aufarbeitung radioaktiver Stoffe  
A – 2444 Seibersdorf

Tel. 050 550 – 2607 od. 2600 Fax 050 550 – 2664 od. 2603

Das Auftragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.nuclear-engineering.at>

2. Von NES werden **Transportbehälter** zur Verfügung gestellt, die für die Verbringung nach Seibersdorf zu verwenden sind (Leihdauer max. 1 Jahr, danach werden sie in Rechnung gestellt).
3. **Feste brennbare Abfälle** müssen in **transparente Polyäthylensäcke** mit einem Volumen von jeweils max. 30 Litern und einer Masse von max. 4 kg verpackt sein, bevor sie in den Transportbehälter eingebracht werden. Feste Abfälle, die eine Zerstörung des Polyäthylensackes bewirken können (**Injektionsnadeln** etc.) müssen vorher in entsprechend widerstandsfähige Behälter (z.B. Nadelabstreifbehälter) verpackt werden. Nicht brennbare feste Abfälle sind lose in den Transportbehälter einzubringen. Für feste brennbare Abfälle, die als Abklingabfall gelten, sind schwarze 60-Liter Polyäthylenbehälter zu verwenden, für die das o.a. Volums- und Gewichtslimit nicht gilt.
4. Für **flüssige Abfälle** werden von Seibersdorf **25-Liter-Transportbehälter** zur Verfügung gestellt. Nur diese sind für die Sammlung und den Transport zu verwenden, wobei ein **max. Befüllgrad von 80% einzuhalten** ist.
5. **Umschlossene radioaktive Stoffe** müssen in der entsprechenden **Abschirmung** zum Transport bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden von Seibersdorf Schutzbehälter zur Verfügung gestellt.
6. Für jeden Transportbehälter sind ein **Transportschein** und **ggf. schriftliche Weisungen** auszufüllen; die Formulare können von Seibersdorf zur Verfügung gestellt werden.
7. Die **maximal zulässige Aktivität pro Transportgebilde** darf die ADR-Grenze für freigestellte Versandstücke nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Werte muss vor dem Versand mit NES Rücksprache gehalten werden.
8. Radioaktive Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen nach folgenden Kriterien gesammelt werden:

### Beschreibung der Abfallkategorien

#### **SB - Fest brennbar**

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) in festem Aggregatzustand befinden und in Luft zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können. Ausgenommen davon sind Abfälle der Gruppen BA und SO.

#### **ZU - Zusammengesetzte Abfälle**

Mischungen von Abfällen in verschiedenen Aggregatzuständen oder Abfälle, die den angeführten Kategorien nicht eindeutig zugeordnet sind (z.B. LSC-Fläschchen 20 ml, adsorbierte Gase oder Flüssigkeiten). Für ihre Sammlung und Übergabe sind mit Seibersdorf getrennte Vereinbarungen zu treffen. In jedem Fall sind jedoch die Verpackungsbedingungen, die Volums- und Massebeschränkung gemäß Punkt 3 zu beachten.

#### **SN - Fest nicht brennbar**

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) in festem Aggregatzustand befinden und in Luft nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können. Davon ausgenommen sind Abfälle der Gruppen **BA** und **SO**.

### **LB - Flüssig brennbar**

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) und Atmosphärendruck in flüssigem Aggregatzustand befinden, vorwiegend aus organischen Substanzen bestehen und in Luft zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können.

### **LN - Flüssig nicht brennbar**

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) und Atmosphärendruck in flüssigem Aggregatzustand befinden, überwiegend aus anorganischen Verbindungen bestehen und in Luft nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können. Flüssigkeiten mit einem CSB-Wert >200mg O<sub>2</sub>/Liter sind der Kategorie LB zuzuordnen.

### **BA - Biologische Abfälle**

Abfälle biologischen Ursprungs, die bei der Lagerung bei Raumtemperatur (25°C) verwesen, vergären oder verfaulen. **Maximales Gewicht** pro Verpackungseinheit **4 kg**. Verpackungseinheiten mit höherem Gewicht können nicht übernommen werden. Der **Übergabetermin** muss **im voraus**, möglichst **vor Versuchsbeginn**, mit Seibersdorf vereinbart werden.

### **QU - Umschlossene, radioaktive Stoffe, die als Abfälle gelten**

Ein umschlossener, radioaktiver Stoff ist ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle derart umschlossen, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein unzulässiger Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit vermieden wird. Für die Sammlung und den Transport umschlossener radioaktiver Stoffe sind entweder vom Umgangsberechtigten oder - nach Vereinbarung - von Seibersdorf hierfür geeignete Schutz- und Transportbehälter zu verwenden.

### **SA - Sperrige Abfälle**

Abfälle, für die das Fassungsvermögen der Transportbehälter für feste Abfälle nicht ausreicht (z.B. kontaminierte Apparate oder Teile von Apparaten, Filter, Einrichtungsgegenstände, Gloveboxen). Für ihre Sammlung, Übergabe und Verrechnung sind mit Seibersdorf getrennte Vereinbarungen zu treffen.

### **SO - Sonderabfälle**

Pyrophores Material, selbstentzündliches oder explosives Material, hochreaktives Material, Stoffe, die bei der Lagerung oder der Verbrennung korrosive Gase abgeben, und Stoffe, die mit Wasser brennbare Gase entwickeln, unabhängig vom Aggregatzustand; ferner Stoffe, die bei der Lagerung Radionuklide in die Gasphase abgeben (Alpha-Strahler). Für ihre Sammlung, Übergabe und Verrechnung sind mit Seibersdorf getrennte Vereinbarungen zu treffen.

### **SIB - Fest brennbar, zusätzlich infektiös**

(siehe SB) SIB – Abfälle müssen in Verpackungseinheiten von max. 4 kg in **transparenten Polyäthylensäcken** eingeschweißt sein.

### **LIN - Flüssig nicht brennbar, zusätzlich infektiös**

(siehe LN)

### **ASB - Abklingabfall**

Abfallkategorie ist nur SB. Abklingabfall darf nur kurzlebige Radionuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als 100 Tagen enthalten. Für Abklingabfälle sind nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten schwarzen 60 Liter Polyäthylbehälter, die auf Anfrage kostenlos beige stellt werden (maximale Beladung: 18 kg), zu verwenden. Die Beschriftung der Ihnen von NES per Post zugesandten Aufkleber muss mit einem wasserfesten Filzstift erfolgen, um eine dauerhafte Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Preis dieser Kategorie ist die Freimessung nach der erforderlichen Abklingzeit bereits enthalten.

Wird festgestellt, dass ein als "Abklingabfall" deklarierter Behälter langlebige Nuklide enthält, so wird dieser als SB übernommen.

### **FM - Freimessung von geringfügig radioaktiven Stoffen**

Zum Freimessen werden nur die Abfallkategorien SB, SN und ASB übernommen.

Sollte sich bei der Freimessung herausstellen, dass es nicht möglich ist, die angelieferten Abfälle aufgrund Überschreitung gesetzlich festgelegter Werte freizugeben, werden die Abfälle weiter als SB, SN bzw. ASB behandelt und verrechnet.

# Abweichungen von den Übernahmebedingungen

## Trennung der Abfälle, Verpackung

Beispiele:

- Zusammengeknüllte Alu-Folien sind nicht gemeinsam mit Zellstoffabfällen in einem Behältnis zu sammeln. Aluminium ist nicht brennbarer Abfall (SN), Zellstoff gehört zu brennbarem Abfall (SB).  
SN wird im ersten Behandlungsschritt verpresst - SB wird der Verbrennungsanlage zugeführt.
- PVC-Abfälle sind nicht brennbare Abfälle und daher SN zuzuordnen.
- Organisch kontaminierte medizinische Abfälle (z.B. Mull-Abfälle mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten) bereiten Schwierigkeiten, wenn sie nicht ordentlich eingepackt sind, da die Handhabung loser Teile äußerst unhygienisch ist.
- Als "leer" deklarierte Flaschen oder Gläser dürfen keine - womöglich unbekannte - Flüssigkeiten enthalten. Der Aufwand für eine chemische Identifizierung kann beträchtlich sein und ist im normalen Preis nicht enthalten, d.h. gegebenenfalls wird ein derartiger Aufwand zusätzlich berechnet.
- Da neben radiologischen Grenzwerten auch chemische Aspekte bei der Abwasserbehandlung zu beachten sind, **werden nicht brennbare Flüssigkeiten mit einem CSB-Wert von mehr als 200 mg O<sub>2</sub>/Liter der Abfallkategorie LB zugeordnet.**  
Solche Abfälle werden in die Verbrennungsanlage eingedüst, um auf diese Weise die chemischen Schadstoffe zu zerstören. Das aus der Abgasreinigung dieser Anlage anfallende Abwasser wird in der Folge in der Wasserreinigungsanlage dekontaminiert, ist jedoch organisch nicht mehr belastet.
- **Für nicht vorschriftsmäßige Verpackung** (z.B. Injektionsnadeln, Überschreitung des max. Volumens und der max. Masse pro Polyäthylensack) sowie für **nicht ordnungsgemäße Trennung** der Abfälle (z.B. brennbar / nicht brennbar oder Fläschchen, Pipetten-Spitzen und Handschuhe in flüssigen Abfällen oder ein Gemisch von brennbaren und nicht brennbaren Lösungen) wird ein **Mehrpreis von 100%** für das betreffende Fass verrechnet. Bei nicht ordnungsgemäßer Deklaration wird die von NES festgestellte Abfallkategorie verrechnet.
- Bitte beachten Sie, dass Injektionsnadeln in ungeeigneter Verpackung ein erhebliches Verletzungsrisiko für unsere Mitarbeiter darstellen. Bei Bedarf werden von NES geeignete Boxen zur Verfügung gestellt.

**Bei Nichteinhaltung von Übernahmebedingungen wird ein Mehrpreis von 100% für das gesamte Gebinde berechnet.**

# Transport

## Vorschriften

Für die **Beförderung** von radioaktiven oder infektiösen Stoffen gelten folgende Vorschriften:

- **BGBI. I Nr. 118/2005:** Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) idgF.  
[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)
- **RID:** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, BGBl.Nr.14/2007 idgF.
- **BGBI. I Nr. 137/2004 - Strahlenschutzgesetzes** - Beseitigung radioaktiver Abfälle (§36b und §36c)  
[www.lebensministerium.at/umwelt](http://www.lebensministerium.at/umwelt)

## Formulare zur Beförderung von radioaktiven Stoffen

finden Sie in unserer Homepage unter <http://www.nuclear-engineering.at>

In Fragen des Transportes von radioaktiven Stoffen bieten wir Ihnen Unterstützung in Form von Beratung und gegebenenfalls Durchführung an.

## Bemerkungen

**Einen Versand (z.B. per Bahn) bitte nur "frei Haus" abfertigen - ansonsten wird eine Manipulationsgebühr von 100 % der Frachtkosten verrechnet.**

# ARC - Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)

Stand August 2006

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die ALB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

## 2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote gelten freibleibend.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.
- 2.3. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt und uns nachgewiesen wurden.
- 2.4. Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

## 3. Vertragsabschluss – Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 4. Preise

- 4.1. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Sofern nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verträge. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
- 4.4. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

## 5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist gemäß Auftragsbestätigung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
  - Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie etc...) erhalten.
- 5.2. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.
- 5.3. Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt. Soweit schriftlich nichts anders vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des Auftraggebers mit unserer Versandbereitschaft – auf diesen über.
- 5.4. Das Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ist uns gesondert zu vergüten. Sollte die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden binnen drei Monaten nach Rechnungslegung nicht erfolgt sein oder auf Wunsch des Auftraggebers verschoben werden, so gilt unsere Leistung als erbracht und sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Diesbezügliche Lagerkosten sind uns unverzüglich zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 5.5. Verpackung wird zu unseren Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.6. Bei einer durch uns verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit

dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Auftraggebers bei uns zu laufen, die uns mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

- 5.7. Falls für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart ist, gilt Folgendes: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## 6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt, oder aber im Sinne der Punkte 5.4. oder 6.3. der vorliegenden Bedingungen eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 6.2. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.
- 6.3. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Auftraggeber abzurufen ist, sind wir bei nichttermingemäßen Abrufen berechtigt ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls sind wir aber berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung, Lagergebühren zu verrechnen und können wir die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.
- 6.4. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 6.5. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Der Auftraggeber hat uns die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten- und Lagerspesen auf unser Verlangen unverzüglich zu ersetzen.
- 6.6. Uns übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster, Modelle, Filme und sonstige Unterlagen oder Waren lagern bei uns ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versicherung dieser Güter gegen welche Gefahr auch immer ist ausschließlich Sache des Auftraggebers. Wir sind von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände, aus welchem Grunde immer, befreit, es sei denn, wir hätten die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

## 7. Zahlung

- 7.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind 40% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 30% bei halber Lieferzeit und die restlichen 30% bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer, soweit kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist, in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung, zu bezahlen.
- 7.2. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
- 7.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 7.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.3. und 6.4. in Verzug, so können wir
  - a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
  - d) eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro (2. Mahnung) und 40,00 Euro (3. Mahnung), sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen, oder
  - e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten,
  - f) in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Ware unser Eigentum. Der Auftraggeber tritt hiermit an uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder

vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch uns oder des von uns beigestellten Materials beruhen.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusenden lassen oder ein angemessene Preisminderung zu gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Mängel, welche nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der dreitägigen Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 3 Tagen nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.
- 8.3. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um uns die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.
- 8.4. Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.
- 8.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften insbesondere nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.7. Abweichungen des von uns verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie die vereinbarten oder üblichen Toleranzen wesentlich überschreiten.
- 8.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in 8.1. genannten Frist.
- 8.9. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.10. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von uns angeforderte Muster der mangelhaften Ware, ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind uns sämtliche, wie immer geartete Kosten, die uns als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Auftraggebers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Auftraggebers oder sonstige Rechtsfolgen aus. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass unsererseits eine anderslautende, schriftliche Zusage vorliegt.
- 8.11. Wir sind bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß §1168a ABGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften befreit.

## 9. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

- 9.1. Der Auftraggeber hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

- 9.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

## 10. Verzugsfolgen und Rücktritt

- 10.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten (5.6.), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Neben den bisher genannten Fällen sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten:
  - wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
  - wenn sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen.
- 10.3. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen 2 Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
  - alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
  - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;
  - Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderer Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 10.4. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 10.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

## 11. Waren-, Zeichen- und Schutzrechte

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt. In der Regel sind unsere Waren mit einer Marke und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Werden solche Waren weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung verwendet werden.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 12.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns über unser Verlangen sofort zurückzustellen. Der Auftraggeber hat solche Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzustellen, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir behalten uns vor, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

## 13. Gerichtsstand und Recht

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die "INCOTERMS" in der jeweils letztgültigen Fassung.

## 14. Allgemeines

Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung unserer Waren ist der Auftraggeber für die Einhaltung von sämtlichen, relevanten, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Sollten eine oder mehrere in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.